

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 49

Artikel: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Machtdienst-Reglements

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

3. December 1881.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtienst-Reglements. (Fortsetzung.) — J. Mander: Ueber die Geschichte der Luftschiffahrt. — Eigengesinnung: Verückung in die Landwehr. Entbehrungen. Besuch am Infanterie-Unteroffizierschulen. Den Bezug der Militärfeuer betreffend. Winkeltiedrungen. Offiziersverein der Stadt Bern: Vertrag. Kreisbeschreiben der Militärdirektion und der Erziehungsdirektion. Ueber eine Kadetten-Übung in Biel. Vortrag über Dienstuntauglichkeit. — Ausland: Deutschland: † Generalleutnant z. D. Freiherr v. Wechmar. Frankreich: Ueber die Verwaltung bei den Manövern. England: Die afghanische Kriegsmedaille. — Verschiedenes: Das französische Feld-Telegraphenwesen.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtienst-Reglements.

(Fortsetzung.)

II. Vorgesetzte der Wachen und Bereitschaften.

Die Wachen sind direkt unterstellt: dem Stationskommandanten, dem Platzkommandanten und dem Platzadjutanten. Ueberdies haben sie die Rondeoffiziere als Vorgesetzte zu betrachten.

Außer den Genannten ist Niemand berechtigt, den Wachen Verhaltensbefehle zu erteilen und die Wachen sind nicht verpflichtet, von sonst Jemand Befehle anzunehmen.

Alle Befehle an Schildwachen müssen diesen durch den Postenchef, seinen Stellvertreter oder durch den Aufführrorporal erteilt werden.

Im Verhältnis eines Vorgesetzten befinden sich gegenüber dem Postenchef nur diejenigen Rondeoffiziere, welche einen höhern Grad als dieser bekleiden.

Der Rondeoffizier soll sich von 1–2 Mann begleiten lassen.

Im Instruktionsdienst sind alle Stabsoffiziere und die höhern Instrukteure verpflichtet (die Hauptleute und Kompagnie-Instrukteure, wenn Mannschaft ihrer Abtheilungen sich auf der Wache befindet) dahin zu wirken, daß der Wachtienst genau betrieben werde. Auf Verstöße, mangelhafte Haltung, mangelhaften Anzug oder Dienstbetrieb ist der Postenchef aufmerksam zu machen.

Während der Dauer der Wache darf kein Mann derselben von jemand anders als dem Postenchef (und eventuell dessen obengenannten Vorgesetzten: dem Stationskommandant, Platzkommandant u. s. w.) bestraft oder in Arrest gesetzt werden.

III. Organisation des Wachtienstes.

Sobald Truppen in einen unbefestigten Ort kommen, in welchem sie über Nacht oder länger zu verweilen beabsichtigen, haben sie stets wenigstens eine Polizeiwache (und wenn nothwendig mehrere) aufzustellen.

Bei längerem Aufenthalt findet der Wachtaufzug gewöhnlich eine halbe Stunde nach dem Mittagessen (daher zwischen 11 und 12 Uhr) statt.

10 Minuten vor der zum Antreten bestimmten Zeit läßt der Chef der Polizeiwache (Kasernenwache) durch den Wachtrompeter oder Tambour das Zeichen „Wache antreten“ geben.

Auf dieses Zeichen rückt die zur Wache, Bereitschaft (Piquet) und zu Ordonnanzen bestimmte Mannschaft einzeln auf den gewöhnlichen Sammelplatz der Kompagnie.

Hier finden sich ein: der Offizier und Unteroffizier vom Tag und der Feldwebel. — Der Offizier hat nur dann zu erscheinen, wenn über 15 Mann in Dienst kommen.

Der Feldwebel oder in dessen Abwesenheit der Unteroffizier vom Tag hält das Verlesen ab und erstattet dem Offizier vom Tag Rapport. Dieser läßt die Glieder öffnen und macht eine genaue Inspektion. — In Abwesenheit des Offiziers wird die Inspektion durch den Feldwebel gemacht.

Nach beendeter Inspektion wird die Mannschaft durch Namensaufruf nach Wachen zusammengestellt; der Feldwebel überzeugt sich, daß die Mannschaft jedes Wachtostens vollzählig sei.

Die in Dienst kommende Mannschaft stellt sich bei dieser Gelegenheit in folgender Reihenfolge auf: 1. die Wachen (u. z. die größern auf den rechten Flügel); 2. Ordonnanzen; 3. die Bereitschaft (das Piquet). Intervall von Abtheilung zu Abtheilung 4 Schritt. — Der Unteroffizier vom Tag steht ebenso auf dem linken Flügel.

Findet der Wachaufzug kompaniweise statt, so werden durch „Postenchefs vor!“ diese vorgerufen. Der Feldwebel übergibt denselben die Parole, die Wachtrappportformulare und die allfälligen besondern Verhaltensbefehle; nachher kommandirt er: „Postenchefs auf Euerer Plätze — Marsch!“ — Diese begeben sich zu ihren Abtheilungen, öffnen den Parolezetteln und theilen der Mannschaft das Passwort mit.

In Zeiten von Unruhen oder Krieg wird nach erhaltener Weisung das Magazin mit einer bestimmten Anzahl Patronen gefüllt und nach Ermessen das Bajonnet aufgespitzt. Im Instruktionsdienst unterbleibt beides.

Der Feldwebel meldet dem Tagesoffizier, die Wachen seien zum Abmarsch bereit, und dieser gibt Weisung, abmarschiren zu lassen. — Zu diesem Zweck kommandirt der Feldwebel: „Achtung! Rechts um! Wachen auf Euerer Posten — Marsch!“ — Jede Wache marschirt in der Stille auf dem kürzesten Weg zu ihrem Posten.

Größere Wachen können 100 Schritt vom Abmarschplatz das Spiel schlagen lassen, wenn der Chef es für zweckmäßig erachtet.

Zieht ein Offizier auf die Wache, so kommandirt dieser den Abmarsch. In größeren Garnisonen kann ein gemeinschaftlicher Wachaufzug der Kompagnien im Bataillon oder Regiment stattfinden. — In ersterem Fall führen die Feldwebel die Wachtmannschaft nach dem Verlesen und Eintheilen der Wache auf den Bataillons-Sammelplatz, in letzterem der Bataillonsadjutant die Mannschaft des Bataillons von hier auf den Regiments-Sammelplatz (es kann aber auch anbefohlen werden, daß die Kompagnien einzeln marschiren).

Auf dem Bataillons- bzw. Regiments-Sammelplatz hat sich einzufinden: der betreffende Adjutant oder ein besonders hiezu bezeichneter Offizier und wenigstens zeitweise ein Stabssoffizier.

Auf dem Hauptsammelplatz der Wachtmannschaft stellt sich diese in der Reihenfolge der Kompagnien auf; die Feldwebel melden dem Bataillonsadjutanten und lassen ruhen; die Spielleute bleiben hinter ihren Wachen; Plantons, Ordonnanzen und Beireitschaften (Piquets) werden gleich auf den linken Flügel der gesammten Wachtmannschaft geschickt. Eben dahin begeben sich die Feldwebel und Tageschargen.

Die Tagesoffiziere bleiben hinter dem anwesenden Stabssoffizier.

Die Eintheilung der Wachen erfolgt im Bataillon und Regiment in der gleichen Weise durch den Bataillons- bzw. Regimentsadjutanten wie in der Kompagnie.

Die Inspektion nimmt der Stabssoffizier vor; er gibt Weisung zum Abmarsch; käme ein Offizier auf die Wache, der höher im Grad ist als der Adjutant, so kommandirt ersterer den Abmarsch.

§§ 194 und 195 des alten Wachdienstreglements könnten unverändert hieher gesetzt werden.

IV. Aufziehen der Wachen.

Der § 196 könnte unverändert bleiben. Höchstens dürfte man am Ende des 1. Alineas beifügen: „die Kommandanten der alten und neuen Wache salutiren sich mit dem Seitengewehr“. Allerdings soll dieses nach § 17 des allgemeinen Dienstreglements auch geschehen, wenn dieses hier nicht ausdrücklich gesagt wird.

Der neue Postenchef organisiert nun seine Wache in Schildwachposten und Ablösungen. Zu diesem Zweck läßt er die Unteroffiziere vortreten, die übrige Mannschaft läßt er anschließen, dann durch „rechts um“ Doppelrotten bilden und hierauf durch „links um“ die Front erstellen (wobei die Mannschaft auf 4 Gliedern bleibt).

Jede Doppelrotte bildet einen Schildwachposten mit seinen Ablösungen. Im 1. Glied steht die erste Ablösung, im 2. die zweite u. s. f.

Der Gewehrposten kommt auf den rechten Flügel (er erhält keine Nummer); die andern Posten werden nummerirt und jedem seine Aufstellung bekannt gegeben.

Ist ein Doppelposten aufzustellen, so werden 2 Doppelrotten zusammengestellt und erhalten zusammen nur eine Nummer.

Bei der Organisation der Posten ist die Intelligenz der einzelnen Leute zu berücksichtigen.

Sind Ueberzählige vorhanden, so stellt man diese auf den linken Flügel und verwendet sie zu Patrouillen, zur Begleitung des Konsigne-Korporals, als Wachtordonnanzen u. s. w.

Die Mannschaft hat sich genau zu merken, zu welchem Schildwachposten sie gehört und welche Ablösung sie bildet.

Der Aufführrkorporal notirt die Leute (mit Namen oder wenn von derselben Kompagnie mit Kontrollnummer).

Dann führt der Aufführrkorporal das 1. Glied mit: „Erstes Glied rechts um! Marsch!“ in das Wachzimmer und läßt dasselbe die Tornister ablegen.

Sobald dies geschehen, tritt das 1. Glied wieder an und die Ablösung der Posten beginnt.

V. Die Ablösung der Schildwachen.

Die Ablösung der Schildwachen findet wie folgt statt: Der alte Aufführrkorporal begleitet den neuen und führt diesen zu den Posten; er überwacht die Uebergabe der Konsigne und beordert die abgelöste Schildwache durch das Kommando „abgelöst!“ zum Verlassen des Postens.

Der neue Aufführrkorporal führt das Kommando. Die Ablösungen werden zu 2 oder 4 Mann rangirt (nach der Zahl der Mannschaft). Der neue Aufführrkorporal stellt sich neben die 1. Rotte auf, neben ihn (außwärts) stellt sich der Korporal der alten Wachen.

Auf einige Schritte vor der abzulösenden Schildwache angekommen, kommandirt der Aufführrkorporal „Halt!“, begibt sich mit dem alten Aufführrkorporal neben die abzulösende Schildwache, welche ihn mit „beim Fuß Gewehr“ erwartet und komman-

dirt dann „Nr. 1 zc. (der Gewehrposten) vor!“ Dieser stellt sich neben den abzulösenden Mann.

Der alte Auf führ korp oral sagt: Kon signe. Die alte Schildwache übergibt die Kon signe und diese wird, wenn nöthig, von dem Korp oral ergänzt. Auf „Abgelöst“ des alten Kon signe-Korp oral rückt der abgelöste Posten, wenn er in der Nähe der Wache aufgestellt war, sogleich zu der Wache ein, die abgelöste Mann schaft von entfernten Posten (oder wenn es der alte Auf führ korp oral sonst be fiehlt) schließt sich den Ablösungen an.

Sind Doppelschildwachen abzulösen, so treten die beiden Mann zur Uebergabe der Kon signe zusammen.

Die Schildwachen sind in der Regel alle Stunden, bei großer Kälte aber alle Halbstunden abzulösen.

Der Auf führer ruft zu dem Zweck rechtzeitig die 2., 3. und 4. Ablösung auf.

Bis alle Mann schaft auf Posten gestanden, begleitet der Auf führ korp oral die Ablösungen und überwacht die Uebergabe der Kon signe. Nachher läßt er die Ablösung antreten und kommandirt bloß noch: „Auf Euere Posten, Marsch!“ — Die Leute gehen einzeln auf die Posten und lösen sich ab. Die Zurückkehrenden melden sich beim Auf führ korp oral.

VI. Uebergabe des Wachtzimmers und Inventars.

Während dem die Ablösung der Schildwachen stattfindet, übergibt der alte Kon signe-Korp oral dem neuen Kon signe-Korp oral das Mann schaftszimmer mit seinen Geräthschaften, Schlüsseln, die Arrestlokale u. s. w.

Alles muß vollzählig und in gutem Zustand vorhanden, das Lokal und seine Umgebung reinlich sein.

Ueber Geräthschaften zc. gibt das Inventar Auf schluß.

Wäre das Wachtlokal in unreinlichem Zustand, so ist die alte Wache zur Herstellung der Reinlichkeit verpflichtet.

Was fehlt oder zerbrochen ist, wird in dem Ablösungsrapport aufgeführt.

Nach Uebergabe der Lokalitäten rapportiren die Korp orale ihren Chef über den Zustand derselben, ebenso die Auf führ korp orale über das Ablösen der Schildwachen.

Das Offiziers-Wachtzimmer wird von dem neuen Posten chef selbst übernommen.

VII. Uebergabe der Wache an den neuen Posten chef.

Der alte Posten chef macht den neuen mit allen besondern Verhältnissen bekannt.

Jeder Posten chef ist für das Uebernommene und die Instandhaltung verantwortlich.

Auf jeder Wache hat sich zu befinden:

- 1) Ein Inventar der Geräthschaften (Schlüssel).
- 2) Ausweis der Wachen.
- 3) Kon signe der Wache.
- 4) Verhalten der Wache bei Feuer, bei Alarm zc.
- 5) Bei Kasernenwachen überdies:
 - a) einen Stundenzeiger zum Geben der Zeichen;

b) ein Verzeichniß der Kon signirten;

c) ein Verzeichniß der Arrestanten.

Während der Wachtablösung werden keine Ehrenbezeugungen geleistet.

Ist ein höherer Offizier bei der Wachtablösung anwesend, so melden sich die Wachtkommandanten nach Uebernahme des Postens und vor dem Abmarsch der alten Wache.

VIII. Abmarsch der alten und Aufzug der neuen Wache.

Sind die Schildwachen der alten Wache eingerückt, die Lokalitäten übernommen, so treten die Posten chef vor die Mitte ihrer Abtheilungen und kommandiren Achtung! Der alte Posten chef fragt, ob noch etwas zu bemerken sei, der neue Posten chef ruft: „Abgelöst!“, die Posten chef salutiren mit dem Säbel, wenn sie Offiziere sind, wenn Unteroffiziere, durch einen Schlag mit der Hand auf das Gewehr und der alte Posten marschirt ab.

Die neue Wache bleibt stehen bis sich die alte Wache entfernt hat und wird dann an ihren Platz geführt.

Auf: „Tret ab!“ stellen die Leute die Gewehre den Nummern der Schildwachtposten nach an den Gewehrrechen und die Tornister geordnet in das Wachtlokal.

Wenn es nicht schon während der Ablösung geschehen ist, so wird der Schildwachtzettel ergänzt.

Nach Uebernahme des Postens hat sich der Wachtkopf durch den Auf führ korp oral zu sämtlichen Schildwachen führen zu lassen.

Wenn der Posten chef genau über die Verhältnisse des Postens unterrichtet ist, so hat er den Ablösungsrapport zu schreiben.

Bei Bezug einer noch nicht besetzten Wache besorgt der Wachtkopf in Begleitung des Auf führ korp oral die erste Aufstellung der Schildwachen und gibt ihnen die Kon signe.

IX. Pflichten des Posten chef.

Die Paragraphen 208, 209 und 210 können unverändert beibehalten werden. Immerhin könnte in § 209 für die Lagerstätte des Offiziers statt eines Strohsacks oder Matratze (am Boden!) ein sog. Ruhebett vorgeschrieben werden. — Wir glauben, daß man eine einigermaßen anständige Ruhe stelle nicht als hygarithischen Luxus betrachten darf. Ferner dürfte man den genannten Paragraphen beifügen:

Der Posten chef darf sich für die Dauer des Wachtdienstes, ausgenommen auf dienstliche Veranlassung, von den Posten nicht über 50 Schritte entfernen.

Nur zum Zweck der Visitation der Schildwachen und zur Vornahme von Patronillen darf der Posten chef die Wache verlassen.

So oft sich der Posten chef von der Wache entfernt, hat er das Kommando seinem Stellvertreter zu übergeben und diesem anzuzeigen, wohin er sich begibt.

Der Posten chef hat bei Dienstgängen sich stets von einem oder zwei Mann begleiten zu lassen.

Der Postenchef soll die Schildwachen besuchen, sobald er den Posten übernommen hat und bevor er den Ablösungsrapport schreibt.

In der Frühe und bei allen besondern Anlässen erstattet er Rapport an die ihm direkt vorgesetzte Stelle.

Bei Visitation der Schildwachposten sind diese über ihre Verhaltungen zu examinieren.

Der Postenchef soll auf dem Wachlokal weder Besuche von Bürgern, noch Lärm, Trinkgelage u. s. w. dulden.

Er soll außer der Wacht-Ordonnanz Niemand erlauben, sich von dem Posten zu entfernen. — Nur genannte Ordonnanz soll zum Holen von Lebensmitteln, Tabak u. s. w. verwendet werden.

Sind keine Ueberzähligen vorhanden, so kann abwechselungsweise je ein Mann (bei großen Wachen 2 Mann) zum Ordonnanzdienst befehligt werden.

Um sich von der steten Bereitschaft der Wachen zu überzeugen, soll er zeitweise die Wache durch die Schildwache „in's Gewehr“ rufen lassen.

§§ 213 und 214 könnten unverändert hieher gesetzt werden.

Der Postenchef kann zur Visitation der Schildwachen auch die Unteroffiziere verwenden. Bei Nacht sind diese durch einen Mann zu begleiten.

Der Postenchef oder dessen Stellvertreter soll immer wach sein. — Bei Nacht hat der Postenchef bis 12 Uhr, der Stellvertreter bis zur Tagwache zu wachen.

Der Postenchef soll die Wache unter Gewehr treten lassen: bei Ankunft eines Inspektionsoffiziers; bei Ankunft starker Patrouillen; bei Unruhen, Zusammenrottungen und Volksauflauf vor der Wache, bei Alarm, entstehendem Feuer in der Nähe der Wache und bei Annäherung der Ablösung.

X. Verhalten der Wachmannschaft.

Paragraph 216 könnte vollinhaltlich beibehalten und hieher gesetzt werden. — Beizufügen wäre hier noch § 206 des alten Wachdienst-Reglements; die Bestimmungen, welche dasselbe enthält, betreffen das Verhalten der Wachmannschaft beim Antreten.

XI. Pflichten der Schildwachen.

Paragraph 217 kann nicht besser gestellt werden; einzig in Bezug auf Ehrenbezeugungen (Alinea i) möchte eine Aenderung insofern am Platze sein, als die Schildwache nicht nur Stellung von „Gewehr bei Fuß“ annehmen, sondern mit der linken Hand das Gewehr in der Höhe der Schulter berühren sollte. — Vor Stabsoffizieren wäre sogar angemessen, sie würde als Ehrenbezeugung den ersten Griff von „Schultert Gewehr“ ausführen.

Mit Abschaffung der Ehrenbezeugungen ist man bei Abfassung des früheren Reglements zu weit gegangen und hat den Zweck derselben, „die Aufmerksamkeit des Mannes stets rege zu erhalten“, größtentheils übersehen.

Beizufügen wäre als litt.

m. Der Posten bei Gewehr darf keinem Unbefugten den Zutritt zu den Gewehren gestatten.

n. Bei Bewachung von Gebäuden und Maga-

zinen darf der Eintritt nur den dazu Berechtigten gestattet werden.

o. Posten vor Arrestzimmern machen Front gegen diese und dürfen Niemand mit den Arrestanten irgendwie verkehren lassen; Verdächtige muß sogleich gemeldet werden.

p. Die Schildwachen haben im Instruktionsdienst das Bajonnet versorgt, es würde denn besonders angeordnet, dasselbe aufzupflanzen.

q. Schildwachen im Innern der Kaserne, bei Krankenzimmern, auf den Gängen, halten Wache mit dem Seitengewehr.

XII. Verhaftungen.

Die zum Wachdienst kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind berechtigt, eine Verhaftung vorzunehmen: bei thätlicher Widersetzung, Beschimpfung oder Ungehorsam gegen die Wache oder einen zum Wachdienst kommandirten Offizier.

Nicht arretirt werden dürfen: Personen, die zu fremden Gesandtschaften gehören; eidg. und kantonale Beamte; Offiziere, ausgenommen es wäre auf Befehl eines höhern Militärvorgesetzten oder wenn sie sich augenscheinlich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben.

Verhaftete Militärpersonen werden in Arrest gesetzt (nach den Vorschriften des Dienstreglements), Civilpersonen sobald als möglich an die Polizei abgeliefert. Bei Verhaftungen haben sich die Wachen alles unnötigen Redens und der Beleidigungen zu enthalten. Bei Widerstand von Seite Desjenigen, welcher verhaftet werden soll, wenden sie Gewalt an.

Im Instruktionsdienst.

Im Instruktionsdienst sollen die Wachen es vermeiden, sich in die Streitigkeit von Bürgern einzumischen.

Nur bei Schlägereien, bei welchen sich Militärpersonen betheiligen, ist die Polizei zu unterstützen — sonst ist hiezu Weisung des Stations- oder Platzkommandanten nöthig.

Wenn in Militär-Gebäulichkeiten, auf Exercierplätzen u. s. w. zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit eine Verhaftung notwendig wird, so sind die betreffenden Personen spätestens den folgenden Morgen in Freiheit zu setzen oder in schweren Fällen der Polizei abzuliefern.

Betrunkene und Kranke können vorläufig auf die nächste Wache geschafft werden; erstere behält man, bis sie wieder gehen können, letztere werden der Polizei übergeben.

Bei Ausübung der Ortspolizei (bei Okkupation).

Ist dem Militär ausnahmsweise die Ortspolizei übertragen, so ist die Polizei zu unterstützen, so oft sie um Hilfe und Unterstützung bittet.

Wird eine Arretirung notwendig, z. B. bei Schlägereien, so muß hiezu genügend Mannschaft verwendet werden. Eher ist um weitere Unterstützung anzusuchen, als sich der Gefahr auszusetzen, den Kürzern zu ziehen.

Im Bedarfsfall kann das Piquet zur Unterstützung der Wache verwendet werden.

Bei Haushändeln auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen hat das Militär Ordnung zu schaffen, wenn keine Polizei zur Hand ist oder allein nicht ausreicht.

Verhaftungen dürfen ferner vorgenommen werden:

Wenn ein schweres Verbrechen (Mord oder Todtschlag, Raub, Einbruch u. s. w.) begangen wurde und der Thäter vor Erscheinen der Polizei fliehen könnte, worauf seine Identität vielleicht schwer festzustellen wäre.

In diesem Fall hat Derjenige, welcher Unterstützung verlangt, die Patrouille an den betreffenden Ort zu führen und die zu ergreifende Person bestimmt zu bezeichnen; dieselbe wird dann auf Verantwortung des Ansuchenden auf die Wache abgeführt. Letzterer muß sich über seine Person gehörig ausweisen; noch besser ist es, denselben bis zur Ankunft des sogleich herbeigerufenen Polizeibeamten auf der Wache zurückzubehalten. Letzterer bestimmt dann über Freilassen oder Abführen beider Theile.

Eindringen in Privatwohnungen ist untersagt, es wäre denn, der Hauseigenthümer würde es selbst verlangen. Eine Ausnahme findet statt bei öffentlichen Lokalen, so lange sie dem Publikum geöffnet sind.

Alle ergriffenen Personen werden erst nach der nächsten Wache gebracht; sind sie vom Militär, so werden sie in Arrest gebracht, sind sie vom Civil, so werden sie an die Polizei abgegeben, welche zu diesem Zwecke verständigt wird.

Verhaftungen sind möglichst schonend auszuführen und es ist möglichst zu vermeiden, daß sie zu Volksaufläufen u. s. w. Anlaß geben. — Dem Verhafteten ist gestattet, sich auf seine Kosten eines Wagens zu bedienen.

Verhafteten müssen stets alle gefährlichen Werkzeuge, bei Kriminalverbrechern auch die Briefftasche abgenommen werden.

(Schluß folgt.)

Ueber die Geschichte der Luftschiffahrt von J. Mander. Wien, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis Fr. 2. 70.

Die kleine Schrift behandelt das Problem der Lenkbarkeit des Ballons und seinen Werth im Krieg, mit Rücksicht auf die in England als Kriegsmaterial eingeführten Ballons captifs und der in Frankreich bestehenden aeronautischen Schule und eines Aëronautenkorps.

Die Grundbedingungen zur Lösung des Problems der Luftschiffahrt werden in sehr populärer Weise dargelegt.

Als Ballonhülle schlägt der Verfasser die Anwendung eines Metallbleches (Aluminium-Metall ohne Silberlegirung) vor.

Der Verfasser erörtert ferner die verschiedenen Vorschläge, den Ballon in vertikaler und horizontaler Richtung zu bewegen. — Das Problem der Lenkbarkeit des ungefesselten Ballons hält er durch

das Projekt des Oberingenieurs Hähnelein in Mainz gelöst. — Es folgen dann einige Angaben über größere Lustreisen zu wissenschaftlichen Privat- und Kriegszwecken, die aeronautische Sektion im englischen Kriegsministerium, das Aëronautenkorps in Paris u. s. w.

Gedgenossenschaft.

— (Versetzung in die Landwehr.) In die Landwehr werden vom h. Bundesrath auf Jahreschluß versetzt:

Kavallerie. Hauptmann Ducommun, Paul, in Travers; Hauptmann Müller, Josef, in Gersau; Hauptmann Käser, Rudolf, in Bern.

Artillerie. Hauptmann Schnell, Albert, in Tablat; Hauptmann Behrli, Heinrich, in Zürich; Hauptmann Jolimay, Antoine, in Genf; Hauptmann Liebi, Gottlieb, in Genf; Hauptmann Mettler, Ulrich, in Ebnet; Oberlieutenant Villiger, Josef, in Cham; Oberlieutenant Lederrey, Gustav, in Cully; Lieutenant Bauhofer, Gustav, in Zofingen.

Genie. Hauptmann Biot, Fr., in Lausanne; Oberlieutenant Keller, Dagobert, in Zug; Oberlieutenant Kramer, Gottlieb, in Göttingen; Oberlieutenant Deriaz, Eugen, in Cheseaux; Lieutenant Swiez, Fr., in Nigle.

— (Enthebungen.) Aus der Dienstpflicht werden auf Jahreschluß entlassen:

Infanterie. Oberst von Rougemont, Albert, in Thun; die Oberstlieutenants Daguey, David, in Orbe; Menod, Creuard, in Morges; Blankart, Jakob, in Lugano; Jeost, Gottfried, in Langnau; die Majore Schlessler, Fritz, in Wolfsharten; Egg, Gustav, in Winterthur.

Kavallerie. Hauptmann Kelterer, Alde, in Biel.

Artillerie. Oberstbrigadier Dapples, Charles, in Lausanne; die Majore Pestalozzi, Johann, in Zürich; Aubert, Laurent, in Genf; Hauptmann Auberjonois, Gustav, in Lausanne.

Genie. Oberstlieutenant Guéneb, Emile, in Lausanne; die Hauptleute Brunner, Adolf, in Riesbach; Bianella, Ferdinand, in Geras-Sambrarogno.

Verwaltung. Oberstlieutenant Weillon, Otto, in Gillingen; die Hauptleute Schneider, Eduard, in Biglen; Leber, Gottfried in Solothurn; Spörri, Kaspar, in Bald; Lehmann, Wilhelm, in Langnau; Dietrich, Wilhelm, in Enge; Bassalt, Rudolf, in Vicoforano; Hauptmann Moser, Karl, in Thun; die Oberstlieutenants Witz, Konrad, in Zürich; Mösch, Martin, in Aarau.

Militärjustiz. Hauptmann Clerc, Cyrien, in Freiburg.

— (Gesuch um Infanterie-Unteroffizierschulen.) Im Auftrage des bernischen kantonalen Offiziersvereins hat dessen Vorstand an den Bundesrath das Gesuch gerichtet, es möchte für die neuernannten Unteroffiziere der Infanterie eine obligatorische Unteroffizierschule eingeführt werden, wie sie bei den andern Waffengattungen besteht. Dieses Gesuch wurde ungefähr dahin begründet: Ein Hauptbestreben der neuen Militärorganisation ist, durch einen gründlichen Unterricht unsere Milizarmee im Ernstfalle für ihren Beruf möglichst vorzubereiten. Der Ausbildung der Kadres namentlich, in deren Hände der Unterricht der Truppen fast ausschließlich gelegt worden ist, wurde die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Bei allen Waffengattungen bestehen eigene Unteroffizierschulen, in welchen dem neu ernannten Unteroffizier die Fähigkeit, vor der Truppe als Lehrer aufzutreten und mit Erfolg wirken zu können, beigebracht wird. Einzig für den Unteroffizier der Infanterie ist keine solche Schule vorhanden; der sieben tägige Kadres-Vorkurs, welcher den Rekrutenschulen vorangeht, kann im Ernst nicht als eine solche betrachtet werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der angehende Unteroffizier dieser Waffengattung durchschnittlich nicht dasjenige leistet, wie seine Kollegen der anderen Waffengattungen, wenn er nicht im Stande ist, in der vorgeschriebenen Zeit den ihm anvertrauten Rekruten den Elementarunterricht in einer Weise zu ertheilen, daß hernach an der taktischen Ausbildung des Mannes für den Felddienst mit Erfolg gearbeitet werden